

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Veranstaltungen des Fachbereichs Friedenspädagogisches Arbeiten an Schulen und Hochschulen,
Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Teilnahmevoraussetzung

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen (im Folgenden zusammenfassend als Teilnehmende bezeichnet) an unseren Projekten müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme die Volljährigkeit erreicht haben und im Besitz eines gültigen Reisepasses bzw. Ausweises oder eines entsprechenden gültigen Ersatzdokuments sein.

2. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

a) Mit Ihrer Anmeldung erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (nachfolgend Volksbund genannt) an. Abweichungen sowie mündliche Zusagen und Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Volksbund.

b) Durch das Ausfüllen und Zurücksenden des Anmeldeformulars (per E-Mail, Online, oder Post) bietet der Teilnehmende den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Der Teilnehmende hat bei der Anmeldung Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) anzugeben, um ggf. kurzfristig erforderliche Hinweise zu ermöglichen.

Der Reisevertrag kommt erst durch die Zusendung einer Buchungsbestätigung durch den Volksbund zustande.

3. Leistungen, Leistungsänderungen

a) Der Teilnahmebeitrag beinhaltet die in der Ausschreibung benannten Leistungen. Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen sind nicht im Teilnahmebeitrag enthalten.

b) Die vom Reiseveranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung sowie der Leistungsbeschreibung

c) Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Änderungen im Programmablauf, Änderungen der Abfahrtszeiten), die nach dem

Vertragsabschluss notwendig wurden und vor oder bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und vom Volksbund nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor dem Reisebeginn nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

d) Der Volksbund ist verpflichtet, den Teilnehmenden über wesentliche Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der Teilnehmende ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Volksbund eine solche Reise angeboten hat. Wenn der Teilnehmende gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Teilnehmende in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

e) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Volksbund für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

f) Ein Anspruch des Teilnehmenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Volksbund keine, eine unzureichende oder falsche vor-

vertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmenden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

4. Mitwirkungspflichten

a) Für Veranstaltungen, die körperliche Aktivitäten beinhalten, wird eine entsprechende Gesundheit des Teilnehmenden vorausgesetzt. Soweit der Teilnehmende gesundheitlichen Einschränkungen unterliegt, hat er sich vor der Anmeldung nach den Möglichkeiten und Risiken einer Teilnahme zu erkundigen. Er hat den/die Veranstaltungsleiter/in ggf. nochmals darauf hinzuweisen. Eine Teilnahme geschieht stets auf eigene Gefahr.

b) Auf Garderobe und Gepäck hat jeder Teilnehmende selbst zu achten.

5. Zahlung des Reisepreises

Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651k III BGB eine Zahlung in Höhe von 100 % des Teilnahmebeitrages zur bis 28 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und unser Rücktrittsrecht aus dem in Ziffer 7a) genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

6. Rücktritt

Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter.

Im Falle des Rücktritts des Teilnehmenden kann der Volksbund einen angemessenen pauschalen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

Ein kostenfreier Rücktritt ist bis drei Monate vor der ersten Anreise möglich.

Danach fallen folgende Stornierungsgebühren für den Teilnehmenden an:

- a) 20% des Reisepreises sind bis 6 Wochen vor der ersten Anreise zu zahlen.
- b) 50% des Reisepreises sind bis 3 Wochen vor der ersten Anreise zu zahlen.

Bei einer Stornierung von weniger als 3 Wochen vor dem ersten Anreisetag werden 100% des Reisepreises in Rechnung gestellt.

Dem Teilnehmenden steht ausdrücklich das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Um den durch Rücktritt entstandenen Schaden zu re-

duzieren, weisen wir auf die Möglichkeit hin, eine Reiserücktrittversicherung abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung trägt ausschließlich der Teilnehmende.

Der Volksbund behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Volksbund nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Volksbund verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

Der Volksbund ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

§ 651 e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

7. Vertragsübertragung - Ersatzreisende

a) Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail oder Fax erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

b) Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

c) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

d) Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

8. Rücktritt und Kündigung durch den VOLKSBUND

a) Bei Nichterreichen der in der Reisebeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen und in der Reisebestätigung angegebenen Teilnehmerzahl ist der Volksbund berechtigt, die Veranstaltung innerhalb der gesetzlichen Frist von

- 20 Tagen bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen

- 7 Tagen bei einer Reisedauer von bis zu sechs Tagen
- 48 Stunden bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen

abusagen. Der Volksbund ist verpflichtet, den Teilnehmenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Teilnehmende erhält den eingezahlten Reisepreis zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird der Veranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

b) Im Falle eines zulässigen Rücktritts des Volksbundes gemäß Ziffer 8 a) kann der Teilnehmende die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise des Volksbundes verlangen, wenn der Volksbund in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Dem Teilnehmenden obliegt es, dieses Recht unverzüglich nach dem Rücktritt des Volksbundes diesem gegenüber geltend zu machen.

c) Ferner kann der Volksbund den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung vom Teilnehmenden nachhaltig gestört, insbesondere gegen die geltenden Gesetze verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in hohem Maße vertragswidrig verhält. Der Volksbund behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis.

Im Anschluss an die fristlose Kündigung ist der Teilnehmende unter Einräumung einer angemessenen Frist auszuschließen.

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der ausgeschlossene Teilnehmende selbst. Der Volksbund muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen, einschließlich etwaiger Erstattungen durch die Leistungsträger, erlangt werden.

9. Höhere Gewalt, unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

a) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können vor Reiseantritt sowohl der Volksbund als auch der Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Kündigt der Teilnehmende in diesem Fall nach Reiseantritt, ist der Volksbund verpflichtet, die infolge der Aufhebung

des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Volksbund.

b) Der Volksbund verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Teilnehmenden im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung, Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten. Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

10. Versicherungen

Reiserücktritts-, Kranken- und sonstige Versicherungen sind nicht im Reisepreis enthalten und werden vom Anbieter nicht angeboten. Wenn Sie vor Reiseantritt von Ihrer Reise zurücktreten, können Stornokosten entstehen. Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten entstehen. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

11. Haftungsbeschränkungen

a) Die vertragliche Haftung des Volksbundes für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, kann sich der Volksbund gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen.

c) Der Volksbund haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Ausstellungen, Beförderungsleistungen) sofern diese Leistungen in der Reisebeschreibung und Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet sind, dass die Leistungen für den Teilnehmer erkennbar nicht Gegenstand der vom Volksbund zu erbringenden Reiseleistungen sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

d) Der Volksbund haftet ebenfalls für Schäden, die auf eine Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch den Veranstalter zurückzuführen sind.

12. Pass-, Devisen-, Gesundheits- und Zoll-Vorschriften

a) Der Volksbund wird den Teilnehmenden über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt über eventuelle Änderungen unterrichten.

b) Der Teilnehmende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

c) Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgeblich. Auch hier wird der Teilnehmende bei Änderungen der Erfordernisse nach Veröffentlichung oder nach Buchung gesondert informiert werden.

d) Der Volksbund haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von dem Volksbund zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Teilnehmende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

13. Obliegenheiten des Teilnehmenden bei Auftreten von Leistungsstörungen und Verjährung

a) Der Teilnehmende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Teilnehmende Abhilfe verlangen. Unterlässt es der Teilnehmende bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Volksbund unverzüglich anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber den örtlichen Reiseleitern und, sofern diese

nicht erreichbar sein sollten, gegenüber dem Volksbund, Bundesgeschäftsstelle in Kassel, erfolgen. Anzeigen gegenüber einzelnen Leistungsträgern genügt nicht.

Die Reiseleiter des Volksbundes sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Volksbund anzuerkennen.

b) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmende den Vertrag 651 I) BGB nur dann kündigen, wenn er dem Volksbund fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder vom Volksbund verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

c) Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der Teilnehmende gegenüber dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Bundesgeschäftsstelle, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

d) Vertragliche Ansprüche verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

14. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Auf dieser Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der bzw. die Reisende seinen bzw. ihren gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag mit Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie Personen, die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Lagerhebung nicht bekannt ist sowie für Vollkaufleute und Passivprozesse ist Kassel, Sitz des Volksbundes.

Die Auslegung dieser Teilnahmebedingungen, des Reisevertrages sowie sämtliche Ansprüche der Vertragspartner untereinander richten sich ausschließlich nach deutschem Recht, sofern sich nicht aus Ziffer 13. b) etwas anderes ergibt.

Gemäß Art.14 Abs.1 ODR-Verordnung informieren wir darüber, dass die europäische Kommission eine Platt-

form zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereitstellt, welche unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar ist.

Zudem informieren wir gemäß § 36 VSBG darüber, dass wir nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Veranstalter verpflichtend würde, informiert dieser den Teilnehmenden in geeigneter Form.

15. Datenschutz

Der VOLKSBUND speichert die Daten der Teilnehmenden zu Zwecken der Vertragsdurchführung. Teilnehmende von Reisen werden, soweit sie dem nicht widersprechen, über spätere Veranstaltungen per Post oder E-Mail informiert.

Ihre personenbezogenen Daten werden gem. Art. 6 (1) f der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausschließlich von uns gespeichert und keinem Dritten zugänglich gemacht. Sie können gemäß Art. 21 der DSGVO jederzeit schriftlich widersprechen beim VOLKSBUND Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Sonnenallee 1, 34226 Niestetal oder per Mail an schule@volksbund.de. Näheres unter www.volksbund.de/datenschutz

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Fachbereich Friedenspädagogisches Arbeiten an
Schulen und Hochschulen
Lützowufer 1
10785 Berlin
E-Mail: schule@volksbund.de

08.02.2022